

<b>Zeitschrift:</b>	Curaviva : Fachzeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
<b>Band:</b>	81 (2010)
<b>Heft:</b>	3: Suizidbeihilfe : Gespräche über das Leben und den Tod
<b>Artikel:</b>	Die Sicht des Ethikers : "Es besteht das Risiko eines sozialen Drucks"
<b>Autor:</b>	Nicole, Anne-Marie / Martin, Jean / Rohner, Jürg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-805465">https://doi.org/10.5169/seals-805465</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Sicht des Ethikers

# «Es besteht das Risiko eines sozialen Drucks»

Für Jean Martin gehört es zu den Grundrechten des Menschen, sich das Leben zu nehmen. Doch eine Banalisierung der Suizidbeihilfe könnte sozialen Druck auf Kranke und Abhängige bewirken, warnt der Arzt und Ethiker. Der Staat sollte die organisierte Sterbehilfe nicht gesetzlich legitimieren.

Anne-Marie Nicole

### Jean Martin, ist der Suizid ethisch vertretbar?

**Jean Martin:** Zunächst: Von welcher Ethik sprechen wir? Es gibt verschiedene Formen von Ethik. Ich unterscheide klar zwischen Ethik und Moral. Die Moral ist ein Rahmen, vorgegeben von einer Organisation, einem Gott oder einer höheren Macht. Diesem Rahmen fügt sich eine Person – gerne oder auch nicht. Die Ethik versucht zu verstehen, wie man «hier und jetzt» in einer bestimmten Situation richtig handelt, indem man die vorhandenen Interessen und Werte abwägt, ohne dabei durch eine von oben kommende Moral eingeengt zu sein. Bei diesem Ansatz von Ethik entscheidet demnach jeder für sich selbst, wie er in seinem Leben richtig handeln soll – und zwar gestützt auf seine Grundrechte, seine innersten Überzeugungen und seine persönliche Wahl, auch wenn diese von anderen als unsinnig und verhängnisvoll betrachtet wird. Aus dieser Sicht kann der Suizid tatsächlich ethisch vertretbar sein.

**Gemäss einer neueren Umfrage sind drei von vier Schweizerinnen und Schweizern der Suizidbeihilfe gegenüber positiv eingestellt, wenn sie Personen betrifft, die an einer unheilbaren Krankheit leiden, oder Hochaltrige, die des Lebens überdrüssig sind. Wie interpretieren Sie diese breite Zustimmung?**

**Martin:** Ich kann dieses Ergebnis nur in Verbindung bringen mit der staatsbürgerlichen Kultur, die in der Schweiz sehr spe-

ziell ist: Die Bevölkerung hat immer ihren Willen bezeugt, ihr Recht zur freien Meinungsäusserung über Dinge des öffentlichen Lebens und noch mehr über Fragen, die ganz direkt jeden Einzelnen angehen, auszuüben. Das Ergebnis widerspiegelt auch eine Entwicklung der Gesellschaft Richtung mehr Freiheit für das Individuum und mehr Selbstbestimmung. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass die Beihilfe zum Suizid letztlich nur für ein halbes Prozent von uns ein Thema ist. Das Umfrageergebnis zeigt auch: Wenn die Angehörigen sich dagegen wenden, sind weniger Leute damit einverstanden, dass eine Person ihrem Leben ein Ende setzt. Dieser Aspekt der Frage verdient eine vertiefte Diskussion, denn die Freiheit der betroffenen Person sollte nicht ungerechtfertigterweise eingeschränkt werden.

### Was wären die Auswirkungen einer zu breit akzeptierten Sterbehilfe auf unsere Gesellschaft?

**Martin:** Ich glaube nicht, dass das Leben unantastbar ist, aber es sollte mit Respekt behandelt werden. Ich lege grossen Wert auf die persönliche Autonomie und auf die Grundrechte, wozu gegebenenfalls auch das Recht gehört, sich das Leben zu nehmen. Eine Banalisierung des Suizids könnte aber eine dramatische Auswirkung haben: wenn es mehr Druck auf ältere, gebrechliche und abhängig gewordene Menschen gäbe, sich zu verabschieden. Auch wenn man in gewissem Sinne Respekt aufbringen kann für Suizidwillige, die nicht mehr länger anderen – der Gesellschaft, den Kindern und so weiter – zur Last fallen wollen, so besteht hier doch ein enormes Risiko, auf Abwege zu geraten. Es geht um ein grosses ethisches Problem, das auch in der Nationalen Ethikkommission diskutiert wird. Die Kommission warnt vor diesem Risiko eines sozialen Drucks. Zwar ist es wichtig, das Selbstbestimmungsrecht einer Person zu respektieren. Es ist aber ebenso wichtig, eine kollektive, öffentliche, offizielle Rechtfertigung des Suizids zu vermeiden.



Foto: Maria Schmid

### **Haben diejenigen echt, die eine Banalisierung der Sterbehilfe befürchten?**

**Martin:** Dieses Risiko kann tatsächlich bestehen, und man muss sich dessen bewusst sein. Es müssen deshalb Leitplanken aufgestellt werden. Die Behörden haben schon heute genügend Kompetenzen, um ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Jedenfalls bin ich überzeugt, dass es Dinge gibt, die der Staat nicht kennt und die er nicht tun soll. Will man detaillierte gesetzliche Regelungen erlassen – und das macht der Vorentwurf des Bundesrates –, so legitimiert man eine Praxis mit dem Risiko, Handlungen zu banalisieren, die ausserordentlich bleiben sollten. Zu verlangen, dass die Sterbehelfer gleichsam eine vom Staat anerkannte Ausbildung haben, heisst, dass man «diplomierte Suizidologen» schafft, denen die öffentliche Hand eine «gute Praxis» attestiert. Der Staat hat aber die Sterbehilfe weder gutzuheissen noch zu fördern.

### **Sie halten also eine weitergehende gesetzliche Regelung für unnötig?**

**Martin:** Nach langem Überlegen denke ich, der vorhandene gesetzliche Rahmen genügt. Artikel 115 des Strafgesetzbuches ist breit gefasst. Er zeugt von einem liberalen Geist, von einer Öffnung. Er sieht keine Sanktion vor, so lange die Sterbehilfe nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. Vielleicht ist es nicht das beste System, aber es könnte das am wenigsten schlechte sein. Natürlich ist es verlockend, Gesetze zu erlas-

sen – aber es besteht das Risiko, dass das dann zu einer Überreglementierung und zu einer unvermeidlichen Bürokratie führt, die den Schutz sensibler Personendaten beeinträchtigen könnte. Stellen Sie sich vor, es gäbe eines Tages kantonale Kommissionen oder Gerichte, die darüber entschieden, wer sich umbringen darf und wer nicht! Es geht nicht um eine Förderung der Sterbehilfe, aber diese bleibt in erster Linie eine private Angelegenheit zwischen einem kranken Menschen und einem Arzt. Dieser ist befugt, eine tödliche Arznei zu verschreiben, und er ist fähig, für sein Handeln die Verantwortung zu übernehmen. Der Staat und auch der Gesetzgeber haben sich nicht mit dem intimen Leben der Menschen zu befassen. Es gibt andere glaubwürdige Instanzen, insbesondere die Nationale Ethikkommission; sie schlägt Sorgfaltskriterien vor, die als «soft law» – Übereinkünfte und Leitlinien – dienen können.

### **Man stellt immer wieder Palliativpflege und Sterbehilfe gegenüber. Zu Recht?**

**Martin:** Eine gute Palliativpflege kann die Zahl jener verringern, die eine Sterbehilfe in Anspruch nehmen wollen. Es ist deshalb richtig, dass die leidende Person über die ihr offenstehenden Möglichkeiten inklusive Palliativpflege informiert wird. Das wird ja auch von allen Beteiligten verlangt und ist Teil des bundesrätlichen Vorschlags. Es gibt zahlreiche Situationen, in denen Palliativpflege angezeigt ist und empfohlen >>

**Weiterbildung DCM Dementia Care Mapping  
(Abbildungen der Demenzpflege)**

Abschluss mit Zertifikat der Universität Bradford

Basic User Seminar ■ Dauer 3 Tage ■ Zürich, 17. - 19. Mai 2010

TERTIANUM AG Seestrasse 110 Tel. 052 762 57 57  
Bildungsinstitut Zfp 8267 Berlingen Fax 052 762 57 70  
zfp@tertianum.ch  
www.zfp.tertianum.ch

DAS BILDUNGSIINSTITUT DER TERTIANUM-GRUPPE



Fachhochschule  
Nordwestschweiz

Hochschule für Soziale Arbeit  
Hochschule für Wirtschaft

**Betriebswirtschaft für  
Nonprofit-Organisationen**  
Master of Advanced Studies

Eidgenössisch anerkannt, FIBAA akkreditiert  
Start 2010: 5. Mai in Basel und 3. November  
in Olten.

**Informationsabende, 18.30 - 20.00 Uhr**

- **Olten:** Donnerstag, 18. März 2010  
FHNW, Riggenbachstrasse 1
- **Basel:** Dienstag, 13. April 2010  
FHNW, Dornacherstrasse 210

Weitere Daten siehe Homepage.

**Information und Anmeldung**

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
anke.rupp@fhnw.ch, T +41 61 337 27 51

[www.masnpo.ch](http://www.masnpo.ch)

**Einfach komfortabel ..**

Der Clematis erfüllt alle Anforde-  
rungen an einen Pflegerollstuhl und  
noch mehr...

**Nur beim Preis ist er knauserig!**

Beachten Sie auch unsere Aktionen  
unter [www.gloorrehab.ch](http://www.gloorrehab.ch)



Verlangen Sie ein Exemplar  
kostenlos und unverbindlich  
zur Probe!

Neu ist der Clematis mit Ar-  
beitstisch, Seitenpelotten und  
winkelverstellbaren Fußplatten  
ausgerüstet.

**Natürlich zum gleichen Preis!**

**Gloor Rehabilitation & Co AG**

Mattenweg 5 CH - 4458 Eptingen

Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53

[www.gloorrehab.ch](http://www.gloorrehab.ch) [mail@gloorrehab.ch](mailto:mail@gloorrehab.ch)



**Amport Management**

Management auf Zeit – Zeit für Management

- Interimistische Leitung und Übernahme der operativen Verantwortung.
- Temporäre Überbrückung von Personalengpässen oder kurzfristigen Vakanzen im Management (z.B. bei Krankheit, Unfall, Urlaub, Personalwechsel).
- Übergangsphasen gestalten, Veränderungsprozesse initiieren und begleiten, Strategien umsetzen.



**Werner Amport**  
eidg. dipl. Heimleiter  
Supervisor, Coach  
Organisationsentwickler wpi BSO  
dipl. Gerontologe SAG

**«Sterbehilfe bleibt in erster Linie eine private Angelegenheit zwischen einem kranken Menschen und einem Arzt.»**

Jean Martin



werden sollte. Es wäre aber falsch, zu glauben, Palliativpflege sei eine Lösung für alle möglichen Situationen. Im Übrigen hat der Patient ein Recht, gegebenenfalls darauf zu verzichten.

**Diskutiert wird auch die Hilfe für lebensmüde Personen. Das wäre so etwas wie ein Suizid aus Bequemlichkeit.**

**Martin:** Mir passt dieser Begriff nicht. Bequemlichkeit für wen? Für denjenigen, der aus dem Leben scheidet, oder für diejenigen, die ihn gerne gehen sehen? Ich akzeptiere den Begriff «Bilanzsuizid»: als Bilanz hochaltriger, chronisch kranker oder abhängig gewordener Menschen über ihr Leben, auch wenn dessen Ende nicht unmittelbar bevorsteht. Das ist aber ein sehr heikler Punkt. Der Bundesrat spricht als Bedingung für Suizidbeihilfe von Krankheit mit «unmittelbar bevorstehender Todesfolge». Das scheint zwar ein vernünftiges Kriterium zu sein, aber nach reiflicher Überlegung sollte es meiner Meinung nach nicht obligatorisch sein. Das ist übrigens auch die Meinung der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften. Es gibt Lebenssituationen, in denen der Tod zwar nicht unmittelbar bevorsteht, die Lebensqualität jedoch so schlecht geworden ist, dass eine Weiterführung keinen Sinn mehr ergibt. In Anbetracht solcher Situationen möchte ich, dass auf den Begriff der «unmittelbar bevorstehenden Todesfolge» verzichtet wird.

**Kann man in einer Institution, beispielsweise in einem Pflegeheim, so handeln, wie man es auch zuhause tun würde?**

**Martin:** Die Grundrechte des Individuums gelten unabhängig vom Wohnort. Und da ja das Heim in der Regel zum neuen Domizil der Bewohnerinnen und Bewohner wird, haben diese dieselben Rechte wie vorher. In der Realität ist allerdings klar, dass die Freiheit im Heim kleiner ist als zuhause, denn die Dimension der Gemeinschaft ist hier wichtig. Es gilt deshalb, die Interessen, die Wertvorstellungen und die Überzeugungen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollten die Grundrechte so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

**Müsste man denn besondere Kriterien beachten, um die Suizidbeihilfe im Pflegeheim und den Bezug von Organisationen wie Exit zuzulassen?**

**Martin:** Mir scheinen die von Exit gewöhnlich angewendeten Kriterien und die Berichte der Nationalen Ethikkommission als Basis zu genügen. Im Weiteren haben mehrere kantonale Heimverbände Empfehlungen oder Richtlinien verabschiedet,

um über einen angemessenen Rahmen zu verfügen. Man kann nicht alles mit Gesetzen und Reglementen regeln. Die Heime müssen die Rechte des Einzelnen achten und einhalten. Und ich bin sicher, die Verantwortlichen dieser Institutionen sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitenden richtig zu gestalten, ein Nachdenken herbeizuführen und vor allem die menschlichen und fachlichen Qualitäten sprechen zu lassen. Lassen wir den gesunden Menschenverstand und eine gewisse Weisheit walten ...

**Im Kanton Waadt scheint sich nun aber der Ton zu verschärfen. Mit einer Initiative sollen die subventionierten Pflegeheime verpflichtet werden, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen.**

**Martin:** Das ist in der Tat bedauerlich, denn die Initiative droht die Auseinandersetzungen zu vergiften. Ich bin ein Pragmatiker, der lieber Lösungen als den Konflikt sucht. Ich finde es mutig von den Universitätsspitalern Genf und Waadt, dass sie eine Position der Öffnung eingenommen haben, jedenfalls für bestimmte aussergewöhnliche Fälle, und ich begrüsse auch die Haltung der Genfer und Waadtländer Heimverbände in dieser Frage. Man hätte hoffen dürfen, dass alle Einrichtungen den freien Willen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner respektieren. ●

---

**Zur Person**

Jean Martin war 1986 bis 2003 Kantonsarzt in der Waadt. Er ist Mitglied der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin und war Vizepräsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspolitik. Seit 2009 ist Martin zudem Vorstandsmitglied beim Dachverband der Heime, Curaviva Schweiz. Er beschäftigt sich mit Themen wie medizinische Ethik, Bioethik sowie Sozial- und Präventivmedizin. Die Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin zur Suizidbeihilfe finden sich unter [www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch) / Publikationen.

---

Übersetzung aus dem Französischen: Jürg Rohner

---